

1. Druckerzeugnisse (Gemeindebrief, Plakate etc.) (Umgang mit Spenden, Werbeanzeigen und Sponsoring)
2. Stichwort „Kooperationen“: Ein Gemeindebrief für mehrere Gemeinden – und damit verbundene steuerliche Auswirkungen

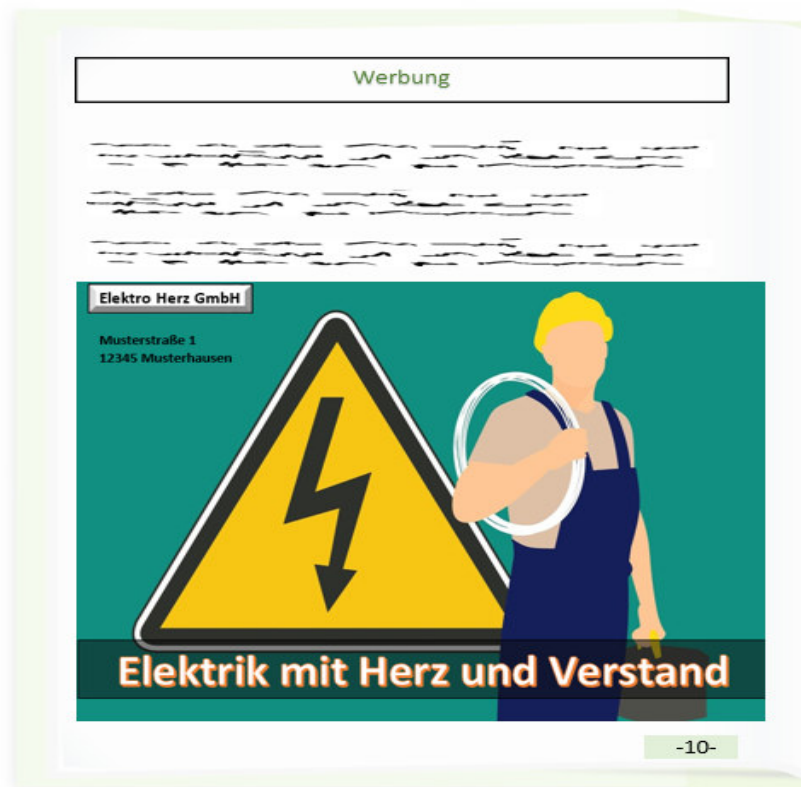
Dieser Bereich hat erhebliche steuerliche Bedeutung und erfordert besondere Aufmerksamkeit.

## 1. Werbeanzeigen, Sponsoring, Spenden – Was steckt dahinter, was sind die Unterschiede?

### Werbeanzeigen

Der Verkauf von Anzeigen, beispielsweise in Gemeindebriefen, auf Plakaten oder in Schaukästen, erfolgt immer durch vertragliche Vereinbarung zwischen dem Herausgeber (z.B. einer Kirchengemeinde) und dem Werbenden und unterliegt der Umsatzsteuer.

Beispiel: Die Kirchengemeinde veröffentlicht im Gemeindebrief eine einseitige Anzeige des örtlichen Elektrikers.



Für diese einmalige Anzeige zahlt das Unternehmen 119,00 €. Die Einnahmen aus der Anzeigenveröffentlichung im Gemeindebrief sind steuerpflichtig und unterliegen einem Umsatzsteuersatz von 19 %.

→ Die Kirchengemeinde muss dem Unternehmen eine Rechnung ausstellen.

a) Ist die Kirchengemeinde umsatzsteuerpflichtig:

100,00 € netto Werbeanzeige zzgl. 19,00 € Umsatzsteuer = 119,00 € Rechnungssumme

b) Ist die Kirchengemeinde Kleinunternehmerin (steuerpflichtige Jahresumsätze < 22.000 €):

119,00 brutto Werbeanzeige zzgl. Hinweis auf § 19 UStG

(Rechnungsmuster s. SteuerRat Ausgabe Nr. 1)

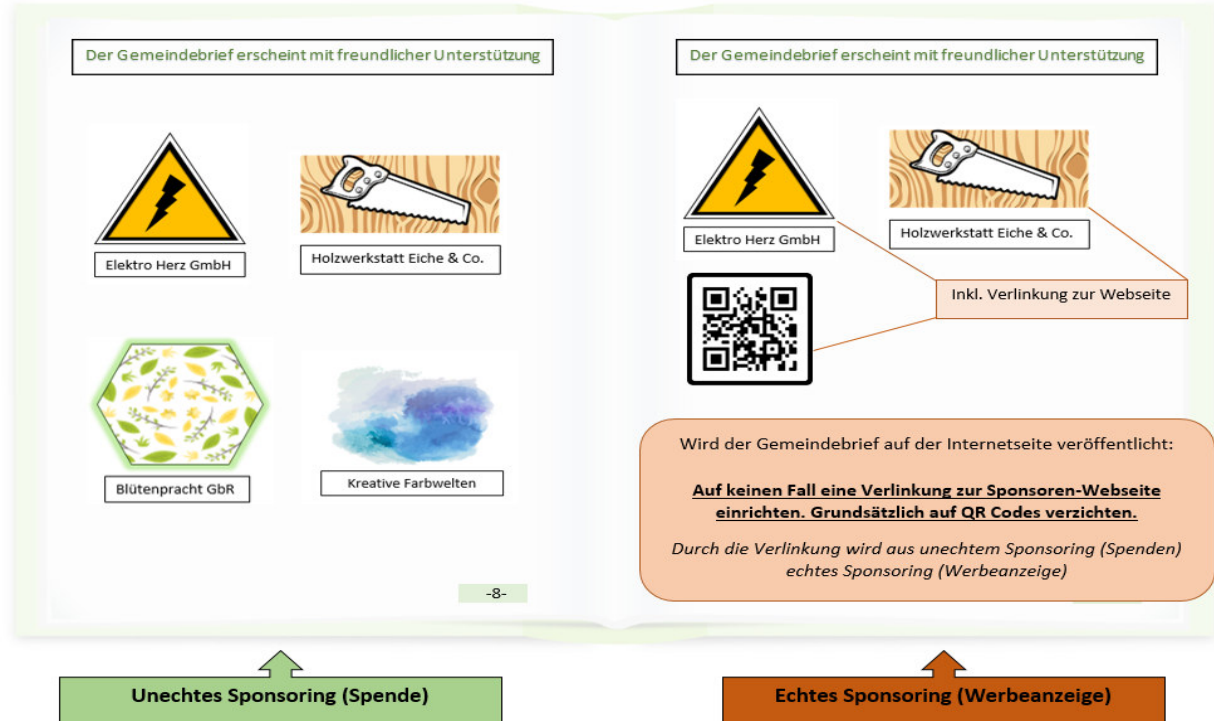
### Sponsoring allgemein:

Sponsoring bezeichnet allgemein die Bereitstellung von Finanzmitteln durch Unternehmen zur Unterstützung gemeinnütziger oder öffentlicher Organisationen. Dabei verfolgt das Unternehmen oft auch eigene geschäftsbezogene Ziele wie Werbung oder Imagepflege. Die Frage, ob Steuern auf diese Geldzuwendungen gezahlt werden müssen, hängt davon ab, was der Sponsor und die Kirchengemeinde miteinander vereinbart haben bzw. ob es eine Gegenleistung (z.B. Werbung) für den Sponsor gibt. Man unterscheidet Sponsoring daher wie folgt:

**Echtes Sponsoring** tritt auf, wenn eine Gegenleistung vorliegt. Dies kann bei einem online gestellten Gemeindebrief z.B. ein Link/QR-Code zur Webseite bzw. eines Angebotes des Sponsors sein. Es liegt somit eine Gegenleistung für den Sponsor vor, weshalb die erhaltenen Finanzmittel eine steuerpflichtige Einnahme für die Kirchengemeinde darstellen.

→ Die Kirchengemeinde muss dem Unternehmen eine Rechnung inkl. Umsatzsteuer bzw. Hinweis auf Kleinunternehmereigenschaft ausstellen (siehe oben).

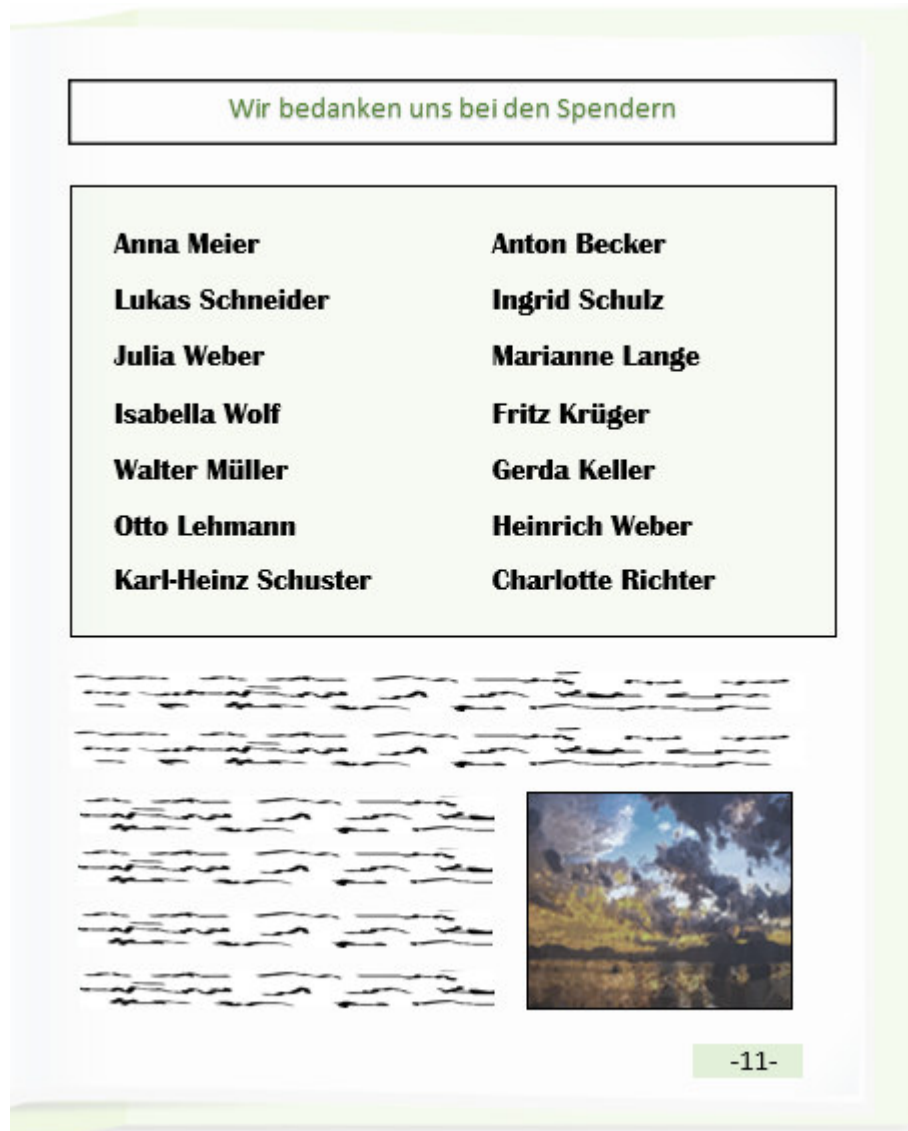
**Unechtes Sponsoring** tritt auf, wenn die Kirchengemeinde nur darauf hinweist, dass sie finanzielle



Unterstützung von einem Sponsor erhält. Das kann in Gemeindebriefen, auf Plakaten, auf der Webseite oder auf andere Weisen geschehen, in Form von Namensnennung, Emblem oder Logo des Sponsors. Dies stellt aus steuerrechtlicher Sicht keinen Leistungsaustausch dar, daher sind die Einnahmen nicht steuerpflichtig. **Hier darf keine Rechnung an die Sponsoren gestellt werden**

## Spenden

Eine klassische Spende für den Gemeindebrief liegt vor, wenn eine Privatperson oder ein Unternehmen eine Geldzuwendung an die Kirchengemeinde gibt, ohne dass eine Gegenleistung (Anzeige/Werbung) in Anspruch genommen wird. Die namentliche Nennung des Spenders im Gemeindebrief ist hinsichtlich einer umsatzsteuerlichen Bewertung unschädlich.



### Sonderfall – Einnahmen aus Anzeigen werden über Dritte (z.B. Druckhaus) eingenommen:

Gelegentlich kommt es vor, dass Werbeanzeigen im Gemeindebrief abgedruckt werden, und die daraus resultierenden steuerpflichtigen Einnahmen bzw. die Zahlungen des werbenden Unternehmens nicht von der Kirchengemeinde selbst, sondern von einem Dritten, wie z.B. dem Druckhaus, entgegengenommen werden. Das Druckhaus wiederum verrechnet die Einnahmen aus den Werbeanzeigen mit den Kosten für den Druck des Briefes. Dieses Verfahren ist grundsätzlich möglich und hat den Vorteil, dass die Kirchengemeinde keine umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen verzeichnet, da die Einnahmen dem Druckhaus zugeschrieben werden. Es ist jedoch zwingend erforderlich sicherzustellen, dass in solchen Fällen eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Kirchengemeinde und dem Dritten existiert. Diese Vereinbarung sollte festhalten, dass sämtliche Einnahmen aus den Werbeanzeigen vom Druckhaus vereinnahmt werden und dass das Druckhaus die Verantwortung für die Werbeanzeigen inkl. steuerlicher Abführungen übernimmt.

## 2. Stichwort „Kooperationen“:

### Ein Gemeindebrief für mehrere Kirchengemeinden

Die Kooperation mehrerer Kirchengemeinden bei der Erstellung eines Gemeindebriefs ist in der Praxis üblich und aus Sicht der Kirchengemeinden eine gute Möglichkeit, um Ressourcen zu bündeln und die Zusammenarbeit innerhalb einer Region zu stärken. Dies hat aber auch handels- und steuerrechtliche Auswirkungen:

#### Gründung einer GbR

Sobald mindestens zwei Kirchengemeinden oder sonstige Einrichtungen mündlich oder schriftlich vereinbaren, zu einem gemeinsamen Zweck zusammenzuwirken, z.B. Erstellung eines gemeinsamen Gemeindebriefs, Durchführung einer gemeinsamen Chorfreizeit o.ä., entsteht automatisch eine sog. „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ (GbR). Konkret bedeutet dies, dass die beteiligten Kirchengemeinden weiterhin eigene Körperschaften bleiben, die GbR dennoch selbst steuerpflichtig gegenüber dem Finanzamt im Rahmen ihres Tätigkeitszwecks werden kann. Jedoch ist eine eigene Steuererklärung kaum möglich, zudem verfügt eine GbR über keinen eigenen Haushalt.

#### Wie kann die Gründung einer GbR umgangen werden?

Die Gründung einer GbR kommt nicht zustande, wenn für einen außenstehenden Dritten klar ersichtlich ist, dass nur eine Kirchengemeinde der Herausgeber des Gemeindebriefes und nur dieser als Ansprechpartner erkennbar ist.

Beispiel:

1. **Gemeindebrief der Kirchengemeinde Sonne und der Kirchengemeinde Mond**
2. **Gemeindebrief der Kirchengemeinde Sonne für:**  
Die Kirchengemeinde Sonne und der Kirchengemeinde Mond



Im ersten Fallbeispiel ist die Außenwirkung eindeutig: Beide Kirchengemeinden treten zusammen als Herausgeber auf. Somit wird eine GbR gebildet.

Im zweiten Fallbeispiel tritt lediglich die Kirchengemeinde Sonne als Herausgeber auf. Zwar wird auch deutlich, dass in dem Gemeindebrief Inhalte beider Kirchengemeinden veröffentlicht werden, dennoch wird hierdurch allein noch keine GbR gebildet.

#### **Empfehlung Kirchenamt:**

Die Bildung einer GbR sollte in jedem Fall vermieden werden, da dies im Zusammenspiel mit unserer kirchlichen Struktur zu ungewollten steuerlichen Auswirkungen/Nachteilen führen kann. Wir raten daher dazu, sämtliche Kooperationsformen immer steuerrechtlich federführend durch eine Kirchengemeinde federführend durchzuführen. Sofern wir nicht auf Sie in absehbarer Zeit zukommen, bitten wir zur weiteren Beratung im Umgang mit der Thematik um Kontaktaufnahme zu Ihrem/Ihrer zuständigen Haushaltssachbearbeiter/-in.



© Die Inhalte dieses Newsletters sind geistiges Eigentum des Evangelischen Kirchenamtes Hildesheim und dürfen nur mit der Genehmigung des Eigentümers vervielfältigt oder weitergegeben werden.

Diese Präsentation gibt Inhalte wieder, die „work in progress“ sind, d.h. die Inhalte werden permanent weiterentwickelt bzw. unterliegen internen sowie externen Einflüssen. Demnach geben sie einen Stand zum Veröffentlichungszeitpunkt wieder.

Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter (m/w/d).

Kontakt: [ka.hildesheim.steuer@evlka.de](mailto:ka.hildesheim.steuer@evlka.de) - [www.kirchenamt-hildesheim.de](http://www.kirchenamt-hildesheim.de)